

Nassauischer Anzeiger.

Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Wiesbadener Vorort-Anzeiger.

Bezugspreis: bei sämtlichen Postanstalten
jährlich 81 Pfg. Bei freier Bestellung
ins Haus tritt die Postgebühr hinzu.
Erscheint 3mal wöchentlich
Dienstags, Donnerstags, Samstags.
Redakteur: Guido Seidler in Biedrich.

Ämtliches Veröffentlichungsblatt für die Städte u. die Landgemeinden des Landkreises Wiesbaden.

Der Landkreis Wiesbaden umfasst die Städte Biedrich und Hochheim und die Landgemeinden Auringen, Bierstadt, Breckenheim, Delkenheim, Driedenbergen, Dohheim, Eddersheim, Erbenheim, Flörsheim, Sraunstein, Georgenborn, Hegloch, Jagstadt, Kloppenheim, Massenheim, Niedenbach, N-rod, Nordenstadt, Rambach, Schierstein, Sonnenberg, Wallau, Wellbach, Wicker, Wildschaden.

Anzeigenpreis: f. d. 6spaltige Zeile oder deren Raum 10 Pfg.
Redaktion und Expedition:
Biedrich a. Rh., Rathausstraße Nr. 16.
Telephon Nr. 41.
Rotations-Druck und Verlag der
Hofbuchdruckerei Guido Seidler, Biedrich.

Nr. 2.

Donnerstag, den 6. Januar 1916.

16. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Nr. 3.

Anmeldung zur Rekrutierungsstammrolle.

Landkreis Wiesbaden.

In Erweiterung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1915, Kreisblatt Nr. 154 Ziff. 786 für 1915, werden die 1896, 1895, 1894 und früher geborenen Militärpflichtigen mit alleiniger Ausnahme der bereits Eingestellten hiermit aufgefordert, sich in Gemäßheit des § 25 der Deutschen Wehr-Ordnung zum Zwecke der Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle

in der Zeit vom 6. bis 10. Januar 1916

bei der Ortsbehörde ihres Wohnortes anzumelden.

Die nicht im Landkreise Wiesbaden geborenen Militärpflichtigen des Geburtsjahrganges 1896 haben bei der Anmeldung ihre Geburtsurkunde, die Meldepflichtigen der älteren Jahrgänge die in ihren Händen befindlichen Militärpapiere (Musterungsausweis usw.) vorzulegen.

Die Unterlassung der Anmeldung zur Stammrolle wird bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich um entsprechende sofortige ortsübliche Veröffentlichung.

Die Stammrollen sind mir (in Abänderung meiner Bekanntmachung vom 29. 12. 1915, Kreisbl. Nr. 154 Ziff. 784 vom 30. 12. 1915) bestimmt bis zum 14. Januar 1916 einzureichen.

Wiesbaden, den 4. Januar 1916.

Der Zivilvorsteher
der Erf.-Kommission des Landkreises Wiesbaden.
von Heimbürg.

Nr. 4.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.

Nach § 91 Absatz 3 der Landgemeindeordnung vom 4. August 1897 muß die Feststellung der Gemeinderrechnung durch die Gemeindervertretung innerhalb sechs Monate nach der Vorlegung bewirkt sein.

Diese Frist ist vom Tage der Vorlegung der Rechnung durch den Gemeinderrechner ab zu berechnen. Da der Rechner gemäß Absatz 2 a. a. O. die Vorlage bis zum 12. Mai zu bewirken hat, so ergibt sich als äußerster Termin für die Feststellung der 12. November.

Die Herren Bürgermeister der Gemeinden, deren Rechnungen für 1914 noch nicht eingereicht sind, veranlasse ich, nach Möglichkeit auf eine baldige Rechnungsstellung hinzuwirken. Die festgestellte Rechnung ist alsbald nach der Feststellung zur Einsicht der Gemeindervertretung auszuliegen und nach der Auslegung mit ohne Bezug einzureichen.

Schließlich möchte ich auf die Bestimmung in Absatz 5 a. a. O. wonach mir eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses sofort einzureichen ist, zur Beachtung aufmerksam machen.

Wiesbaden, den 30. Dezember 1915.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
von Heimbürg.

Nr. 11. 12 141.

Nr. 5.

Bekanntmachung.

Es wird wiederholt zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Anträge auf Gewährung von Familienunterstützungen nach dem Gesetz vom 28. Februar 1888/4. August 1914 bei der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes der Unterstützungsberechtigten zu stellen sind.

Die Einreichung der Anträge an andere Behörden, z. B. Königl. Kriegsakademie, den Herrn Minister des Innern, das stellvertretende Generalkommando, sowie das Gouvernament usw. verzögert nur die Beschlußfassung über die Gewährung der Unterstützung.

Beschwerden in Familienunterstützungsachen sind ebenfalls nicht bei den vorgenannten unzuständigen Behörden, sondern bei der der abweisenden Behörde vorgesetzten Dienstbehörde, also gegen den Bescheid des Verwaltungsverbandes — Kreisausschuß — bei dem Herrn Regierungspräsidenten, anzubringen.

Wiesbaden, den 30. Dezember 1915.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
von Heimbürg.

Nr. 11. 11 878.

Nr. 6.

Gewinnung von Öl aus Lantantamen.

Veröffentlichung des Preussischen Landwirtschaftsministeriums. Das in diesem trocknen Jahr gemachte Sommergetreide enthält beträchtliche Mengen Beimischungen von Hederich, Wickenfarn,

seindotter und anderen ölhaltigen Unkrautfrüchten, die beim Dreschen und bei der späteren Reinigung des Getreides ausgelesen werden. Diese Samenreien sollten, auch wenn es sich um ganz kleine Mengen handelt, den Dalmatien zur Delgewinnung zugeführt werden. Der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette hat in jedem Kommunalverband einen Kommissionär ernannt, der ebenso wie alle anderen Delfrüchte auch diese beim Ausputz gewonnenen Samen abnimmt. Der Preussische Landwirtschaftsminister fordert die Landwirte auf, auf die Gewinnung dieser ölhaltigen Samen zu achten und sie zur Ablieferung zu bringen.

Berlin, den 19. Dezember 1915.

Wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Wiesbaden, den 3. Januar 1916.

Nr. 11. 12 227.

Der Königl. Landrat.
von Heimbürg.

Nr. 7.

Betrifft den Verkauf von Futtermehl (Futtermehl) zur Mästung von Schweinen und zur Verfütterung an Rindvieh.

1. Das von der Reichsgüterstelle dem Landkreise Wiesbaden überwiesene Futtermehl (Futtermehl) ist zur Mästung von Schweinen und zur Verfütterung an Rindvieh bestimmt.

2. Der Verkauf zur Mästung von Schweinen erfolgt an Personen, die schon bisher Schweinemast betrieben haben und junge Tiere besitzen, die gemästet werden können.

Für diese Feststellung ist in der Regel das Ergebnis der Viehzählung vom 1. Oktober 1915 maßgebend.

3. Für je ein über zwei Monate altes Schwein wird ein Zentner Schrot oder Futtermehl abgegeben.

Die Zuteilung erfolgt nach der Reihenfolge der Meldung.

4. Auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer erhalten Schweinehalter, die bei der ersten Meldung für je ein Schwein gleichzeitig 75 Pfd. Fisch- oder Fleischmehl bestellen (siehe nachstehend Ziffer 11), einen weiteren Zentner Schrot oder Futtermehl.

5. Die Käufer von Schrot oder Futtermehl müssen dieses so verfüttern, daß sie im Laufe der ersten drei Monate des Jahres 1916 ausgewästete Schweine zum Verkauf aufzuweisen haben.

6. Der Verkauf zur Verfütterung an Rindvieh erfolgt in erster Linie an solche Milchviehhalter, die nachweislich Milch für die Städte und besonders für die großen Städte des Regierungsbezirks Wiesbaden liefern.

Für diesen Nachweis sind die von den Magistraten und Gemeinderäten aufgestellten Nachweisungen über den am 1. Dezember 1915 vorhandenen Bestand an Milchvieh maßgebend.

7. Für je eine Milchkuh wird ein Zentner Schrot oder Futtermehl abgegeben.

Die Zuteilung erfolgt nach der Reihenfolge der Meldung.

8. Nach Mitteilung der Landwirtschaftskammer gilt Schrot als kein gutes Viehfutter. Den Käufern wird daher gestattet, an seiner Stelle andere für Viehfütterung geeignete Futtermittel, die ihnen sonst noch zur Verfügung stehen, zu verwenden und als Ersatz für das Schrot auch an Zug- und Nutztiere zu verfüttern.

9. Der Preis für einen Doppelzentner Schrot oder Futtermehl beträgt ab Lager ohne Sad 31 Mark. Das Gewicht des Sacks wird indessen dem Gewicht seines Inhaltes hinzugezählt. Die Fracht vom Lager bis zur Empfangsstation trägt der Käufer.

Der Sad bleibt Eigentum des Kreises. Für jeden Sad ist ein Pfand von 2 M. 50 Pfg. zu entrichten. Das Pfand wird zurückgezahlt, wenn der Käufer den Sad binnen zwei Wochen nach Empfang des Schrotes oder Futtermehs unverkauft und in unversehrtem Zustande an das Lager, von dem die Lieferung aus erfolgt, frachtfrei zurückgeliefert hat.

10. Zahlung ist bei der Bestellung zu leisten.

Bestellungen werden bei der Kreisverwaltungsstelle des Kreisausschusses im Kreisbauhof hier, Vestingstraße 16, während der Vormittagsstunden entgegengenommen.

Wird die Bestellung angenommen, so erhält der Käufer einen Bezugsschein, auf Grund dessen die gekaufte Menge vom Lager verpackt wird.

11. Fisch- oder Fleischmehl kann von der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse, Filiale Frankfurt a. M., in Frankfurt a. M., Schillerstr. 25, bezogen werden. Derzeit beträgt der Preis freibleibend für einen Zentner mit Sad 32 Mark. Bestellungen auf Fisch- oder Fleischmehl sind vom Käufer an die Kasse unmittelbar zu richten.

Wiesbaden, den 3. Januar 1916.

Nr. 11. 9961.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
von Heimbürg.

Versteuerung der Pacht- und Mietverträge, sowie der Automaten und Musikwerke.

A. Im Monat Januar 1916

sind zu versteuern:

1. sämtliche nach Tabelle

481 d. Stempelsteuerpreises

vom 1. Juli 1909 steuer-

pflichtigen Pacht- und Miet-

verträge, sowie die nur münd-

lich abgeschlossenen, sowie die

hier- Pacht- und Mietver-

träge, welche im Kalender-

jahre 1915 in Geltung gewesen

sind,

2. die nach Tabelle 11 a

d. ordnung en Verlehn- steu-

erpflichteten Automaten und

mechanischen Musikwerke

B. Die Versteuerung hat zu er-

folgen

a) 1. durch die dem Ver-

pächter oder Vermieter ob-

liegender Einreichung eines

Bach- und Mietverzeichnisses

und Einabnahme der Steuer

bei den Kommunen oder der

Stempelsteuerstellen, welche

auch die Formulare zu den

Verzeichnissen unentgeltlich

verabfolgen

a) 2. durch Einreichung des

Automaten oder Musikwerkes

seitens des Eigentümers

oder Ausleihers bei der zu-

ständigen Zollstelle.

C. Nicht oder nicht redigier-

barisierte Versteuerung steht

Versteuerung nach sich.

Wegen des vorausgesetzten

Andrangs bei den Zollstellen

wird die alsbaldige Ver-

steuerung empfohlen. 1916

Wiesbaden, den 31. Dez. 1915.

Königliches Hauptzollamt.

Nr. 8.

Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Domänenrentmeister Münnich in Wiesbaden den Charakter als „Domänenrat“ verliehen.

Wiesbaden, den 4. Januar 1916.

Nr. 1. 4264.

Der Königl. Landrat.
von Heimbürg.

Ämtlicher Anzeigenteil.

Bekanntmachung

betreffend

Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Textil-, Wirt- und Stridgarne.

Vom 31. Dezember 1915.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bewerten, daß jede Verletzung der erlassenen Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach Maßgabe der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf*) vom 21. Juni 1915 (RGBl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (RGBl. S. 645) und vom 25. November 1915 (RGBl. S. 778), sowie der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen**) vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54), vom 3. September 1915 (RGBl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 648) bestraft wird. — Auch kann die Schließung der Betriebe gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 31. Dezember 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: sämtliche Vorräte ungefarbter, gefärbter, melierter

A. Webgarne, Textilgarne und Wirtgarne (Kammgarne, Streichgarne, Kammgarne mit Streichgarne gewirkt), Nessel-, oder diese Garne hergestellten aus:

1. reiner Wolle, Kamelwolle, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rüdweggewaschen, färbemäßig gewaschen, karbonisiert, ohne oder mit einem Zusatz von Kunst-

2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelwolle, Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kammkäse, Abgängen jeder Art aus Weberei, Kammerei, Kammgarne und Streichgarne, Kammerei, Weberei, Striderei und Wirterei, ohne oder mit einem Zusatz von Kunst-

3. aus Mischungen der unter 1 und 2 genannten Spinnstoffe ohne oder mit einem Zusatz von Kunststoffe.

B. Stridgarne (Hand- und Maschinen-Stridgarne aus Kammgarne, Streichgarne, Kammgarne mit Streichgarne gewirkt), gleichviel, aus welchen der unter A genannten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit einem Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinn-

stoffen.

Im Nachstehenden kurz „Garne“ genannt.

§ 3.

Veräußerungsverbot.

Die in § 2 bezeichneten Garne werden hiermit beschlagnahmt. Ihre Veräußerung zu anderen als zu Heeres- oder Marinezwecken ist vom 31. Dezember 1915 ab verboten.

Als Veräußerung zu Heeres- oder Marinezwecken gilt nur die Veräußerung an die Kriegswollbedarf-Vollzugsstelle, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 3, oder die mit Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuss. Kriegsministeriums an Militär- oder Marinebehörden getätigten Veräußerungen.

Ueber jede Veräußerung von Garnen wird von der Kriegswollbedarf-Vollzugsstelle ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt. Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an das Vollzugsamt (Vollzugsstelle) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuss. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, unterschrieben und

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die eingekauften Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsge-

schäft über ihn abschließt;

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erteilt oder missichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verloren erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

mit Stempel versehen unverzüglich einzufenden. Neben- ausfertigung 1 behält die Kriegswollbedarfs-Aktien-Gesellschaft, Neben ausfertigung 2 hat der Veräußerer als Beleg aufzu- bewahren.

Von denjenigen Garnen, deren Einkauf die Kriegswollbedarfs- Aktien-Gesellschaft ablehnt, sind innerhalb zwei Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides Muster unter genauer An- gabe der abgelehnten Mengen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuss. Kriegsministeriums, Section W. 1., Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 9/10, zu senden. — Die Kriegs-Roh- stoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Garne oder gibt sie frei.

Die Eigentümer der in § 2 bezeichneten Gegenstände haben die Entlassung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 31. März 1916 ihre Bestände an die Kriegswollbedarfs-Aktien-Gesellschaft ver- äußert haben. Ueber den von der Kriegswollbedarfs-Aktien-Gesell- schaft zu zahlenden Uebernahmepreis entscheidet, falls eine gütliche Einigung nicht zustandekommt, das Reichsgericht für Kriegs- bedarf.

§ 4.

Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.

Ausgenommen von den in § 3 getroffenen Anordnungen sind:

1. von den in § 2 unter A aufgeführten Web-, Trikot- und Strickgarnen alle Koppen, Schleifen (Loop-Garne) und solche Garne, welche mit einem oder mehreren aus pflanzlichen Fasern hergestellten Fäden gewirkt sind;
2. von den in § 2 unter B aufgeführten Strickgarnen:
 - a) alle im Haushalt und in Hausgewerbebetrieben zum Zwecke der eigenen Verarbeitung befindlichen Mengen;
 - b) 10 vom Hundert der Vorräte, die sich beim Inkraft- treten der Anordnungen dieser Bekanntmachung bereits in Warenhäusern zum Kleinverkauf und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe, und 30 vom Hundert der Vor- räte, die sich beim Inkrafttreten der Anordnungen dieser Bekanntmachung in sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf und zum Verkauf an Hausgewerbe- betriebe befinden.

Diese Ausnahmen vom dem Veräußerungsverbot greifen jedoch nur hinsichtlich der in Ziffer 1 bzw. 2 b) näher bezeichneten Gegen- stände und Mengen dann Platz, wenn:

- a) die Gegenstände, welche in Ziffer 2 b) dieses Paragraphen näher bezeichnet sind, zum Kleinverkauf unmittelbar für die Verarbeitung im Haushalt und zum Verkauf an Haus- gewerbebetriebe auch weiterhin wirklich feilgehalten werden;
- b) der Verkaufspreis der einzelnen Sorten der in Ziffer 1 und 2 b) dieses Paragraphen näher bezeichneten Gegen- stände jeweils nicht höher bemessen wird, als der zuletzt vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung von dem- selben Verkäufer erzielte Verkaufspreis.

Wer trotz dieser Vorschriften die von dem Veräußerungsver- bot ausgenommenen Mengen zurückhält oder höhere Verkaufs- preise fordert, hat sofortige Untertreibung der Waren zu gewärtigen. Weitere Freigaben von Vorräten der in § 2 unter B näher bezeichneten Strickgarnen, soweit sie sich beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in Warenhäusern und sonstigen offenen Laden- geschäften zum Kleinverkauf und zum Verkauf an Hausgewerbe- betriebe befinden, sind in Aussicht genommen. Einzelanträge auf Freigabe sind zu unterlassen, weil sie nicht berücksichtigt werden können.

§ 5.

Verarbeitungs- und Verwendungsverbot.

Das Färben, Zwirnen, Verweben, Verstricken, Verwirren, so- wie jede andere Art der Verarbeitung und Verwendung der in § 2 bezeichneten Garne ist nach dem 31. Dezember 1915 ver- boten.

Nach dem 31. Dezember 1915 ist das Färben, Zwirnen, Ver- weben, Verstricken, Verwirren, sowie jede andere Art der Verar- beitung und Verwendung nur zur Herstellung solcher Erzeugnisse gestattet, deren Anfertigung vom Königl. Preussischen Kriegs- ministerium, Reichsmarineminister, Bekleidungs-Beschaffungsamt oder von sonstigen Militär- und Marinebehörden, unmittelbar oder durch Vermittlung des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes E. V., des Kriegs-Wollach-Verbandes, des Kriegs-Decken-Verbandes, des Kriegs-Wirt- und Strick-Verbandes, des Kriegsauslaufes für warme Unterbekleidung (Reichstagsgebäude), sämtlich in Berlin, und der Vereinigung des Wollhandels, Leipzig, in Auftrag gegeben worden ist.

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung ist zu führen. Er gilt nur als geführt, wenn der Abnehmer der Holz- oder Ganzzeugnisse dem Lieferer einen amtlichen Belegchein (§ 9) in doppelter Aus- fertigung ordnungsgemäß ausfüllt und unterschrieben übergibt, der von der Heeres- oder Marinebehörde bestätigt und von der Wollbedarfs-Prüfungsstelle mit Genehmigungsschein versehen ist. Eine Ausfertigung des Belegcheines behält die Wollbedarfs- Prüfungsstelle, die zweite hat der Lieferer als Beleg aufzu- bewahren.

Die Verarbeitung eigener Bestände der in § 2 unter A genann- ten Garne zu Heeres- oder Marinegeweben muß bis zum 31. März 1916 erfolgt sein.

§ 6.

Ausnahmen vom Verarbeitungs- und Verwendungsverbot.

Ausgenommen von den in § 5 getroffenen Anordnungen sind:

1. diejenigen Mengen der in § 2 bezeichneten Garne, die sich vor dem 31. Dezember 1915 bereits im Web-, Wirt- oder Strickprozeß befanden;
2. diejenigen Mengen, welche die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums aus ihren Beständen durch:
 - Berein Deutscher Tuch- und Wollwarenfabrikanten E. V.,
 - Verband der Fabrikanten von Damenkonfektions- und Kostümfabrikanten E. V.,
 - Verband Sächsisch-Thüringischer Webereien E. V.,
 - Verband Sächsischer Wollwebereien E. V.,
 - Verband der Fabrikanten halbwollener und wollener Stoffe E. V.,
 - Verband Deutscher Krimmer- und Wollplüsch-Fabrikanten E. V.,
 - Verband Deutscher Möbelstoff- und Moquettewebereien,
 - Verband Laufsteg- und Schleifsteg Dreieckwebereien,
 - Allgemeine Deutsche Jannelatowebereien,
 - Verband Deutscher Seidenwebereien Düsseldorf,
 - Bergischer Fabrikanten-Verband, Barmen,verkauft hat;

3. die in § 4 Ziffer 1 und 2 a) von dem Veräußerungsverbot ausgenommenen Garne;
4. 10 vom Hundert der Bestände jeden Eigentümers nach dem Stande vom 31. Dezember 1915 von den in § 2 A auf- geführten Web-, Trikot- und Strickgarnen, soweit sie nicht ohnehin nach Ziffer 1-3 dieses Paragraphen von Verarbeitungs- und Verwendungsverbot ausgenommen sind;
5. die in § 4 Ziffer 2 b) bezeichneten Strickgarnen, sobald sie im Wege des Kleinverkaufs in den Haushalten oder in Haus- gewerbebetriebe übergegangen sind.

§ 7.

Bewegungsverbot.

Jeder Wechsel im Gewahrsam der in § 2 bezeichneten Garne ist verboten.

§ 8.

Ausnahmen vom Bewegungsverbot.

Ausgenommen von dem Bewegungsverbot des § 7 sind:

1. diejenigen Mengen Garne, welche an die Kriegswollbe- darfs-Aktien-Gesellschaft veräußert worden sind oder künf- tig veräußert werden (siehe § 3);
2. die Mengen, auf welche die Verarbeitungs- und Ver- wendungs- und Veräußerungs-Verordnungen Anwendung finden;
3. diejenigen Mengen, die nach § 4 und § 6 vom Veräuße- rungs-, Verarbeitungs- und Verwendungsverbot aus- genommen sind.

nommen sind und nach Maßgabe der Anordnungen in § 4 und § 6.

§ 9.

Belegcheine.

Borderte der amtlichen Veräußerungsscheine (§ 3) und Be- legcheine (§ 5) sind bei dem Bestandsbeauftragten der Kriegs-Roh- stoff-Abteilung des Königl. Preuss. Kriegsministeriums, Ber- lin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 11, anzufordern. In der Anfor- derung ist genau anzugeben, welcher Schein gewünscht wird. Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

§ 10.

Anträge und Anzeigen.

Alle auf die vorstehende Bekanntmachung bezüglichen An- fragen und Anträge sind mit der Kopfschrift „Verwendungsverbot für Garne“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Section W. 1., Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 9/10, zu richten. Für die Genehmigung von Freigaben ist das Königl. Preuss. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Section W. 1., aus- schließlich zuständig.

Berlin, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Preussisches Kriegsministerium.
gez. von Wandel.

Dresden, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Sächsisches Kriegsministerium.
gez. von Wilsdorf.

München, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Bayerisches Kriegsministerium.
gez. Kreh von Kressenlein.

Stuttgart, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Württemberg. Kriegsministerium.
gez. von Rachtaler.

Vorstehende Bekanntmachung der vier deutschen Kriegs- ministerien wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Mainz, den 31. Dezember 1915.

Der Gouverneur der Festung Mainz
u. Stello. Generalkommando 18. Armee-corps.

Zweite Nachtrags-Bekanntmachung.

zu der Bekanntmachung, betreffend
Bestandserhebung und Befehlsgabe von Kaufschul (Gummi),
Sulstapern, Balata und Kibbel sowie von Halb- und Fertigfabri-
katen unter Verwendung dieser Rohstoffe
(V. I. 663/6. 15. R. A. A.).

Nachstehende Nachtrags-Bekanntmachung wird im Auftrage des Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Ge- setzbl. S. 357 ff.) in Verbindung mit der Erweiterung vom 9. Ok- tober 1915 (Reichs-Gezetzbl. S. 645) hiermit zur allgemeinen Kennt- nis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Zuwiderhandlung gegen diese Bekanntmachung, soweit nicht nach dem allgemeinen Strafge- setz höhere Strafen verurteilt sind, nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf (V. I. 663/6. 15. R. A. A. in § 2b) unter VII genannten Gegenstände:

Klasse 30. Fahrradbedeckungen (montiert und unmontiert) mit Ga- rantie,
Klasse 32. Fahrradplättchen (montiert und unmontiert) mit Garantie,

soweit sie nach § 5 der genannten Bekanntmachung meldepflichtig sind, werden hiermit gemäß § 4 der Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 bestraf- bar.

Diese Gegenstände dürfen vom 4. Januar 1916 ab:

1. in Bayern nur noch an die Traindepots des 1. und 2. Bayerischen Armee-corps,
 2. in Sachsen nur noch an die Königl. Munitionsfabrik in Dresden,
 3. in Württemberg nur noch an die Königl. Württem- bergische Artillerie- und Traindepot-Direktion,
 4. in sämtlichen übrigen Bundesstaaten nur noch an die Königl. Genußfabrik in Spandau
- oder an deren durch schriftlichen Auftrag ausgewiesene Beauftragte verkauft oder geliefert werden. Die Meldepflicht nach Mahnabe der Bekanntmachung V. I. 663/6. 15. R. A. A. an die Kaufschul- Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuss. Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11, bleibt bestehen.

Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafge- setzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite- schafft, beschädigt oder zerstört, verwandelt, verkauft oder sonst, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsge- schäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren oder pflichtig zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Mainz, Frankfurt a. M., den 4. Januar 1916.

Der Gouverneur der Festung Mainz und Stello. Generalkommando des 18. Armee-corps.

Nichtamtlicher Teil.

Die Kriegslage.

Die Weihnachtsruhe, die unseren braven Truppen im Osten und Westen durch feindliche Angriffe arg gestört wurde, scheint sich jetzt im neuen Jahre noch nachträglich einzustellen.

Der Dienstag-Tagesbericht.

WB. (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 4. Januar.
Auf allen Kriegsschauplätzen keine Ereignisse von Bedeutung.

Oberste Heeresleitung.

Wenn auch in diesem Heeresbericht nichts von Interesse enthal- ten ist, so ist er selbst doch insofern interessant, als er der kürzeste ist, der im Laufe dieses Krieges herausgegeben worden ist.

Die österreichisch-ungarischen Tagesberichte.

WB na. Wien, 3. Januar. Amtlich wird verlautbart: 3. Ja- nuar 1916.

Russischer Kriegsschauplatz.

An der besarabischen Front wurde auch gestern den ganzen Tag über erbittert gekämpft. Der Feind setzte alles daran, im Raume von Toporow unsere Linien zu sprengen. Alle Durch- bruchversuche scheiterten am tapferen Widerstand unserer braven Truppen. Die Zahl der eingebrachten Gefangenen beträgt drei Offiziere und 850 Mann. An der Serethmündung, an der unsere Stropa, am Korminbad und am Styr wurden einzelne russische Vorstöße abgewiesen. Zahlreiche Stellen der Nordfront standen unter feindlichem Beschleier.

Italienischer Kriegsschauplatz.

keine besonderen Ereignisse.

Südlicher Kriegsschauplatz.

Bei Mostoos wurde eine montenegrinische Abteilung, die sich an das Nordufer der Tara vorwagte, in die Flucht gejagt. Die Lage ist unverändert.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs:
v. Höfer, Feldmarschallleutnant.

WB na. Wien, 4. Januar. Amtlich wird verlautbart: 4. Januar 1916.

Russischer Kriegsschauplatz.

Die Schlacht in Ostgalizien dauert an. Der Feind setzte gestern seine Durchbruchversuche bei Toporow an der besarabischen Grenze mit großem Kräfteaufgebot fort. Seine Mißerfolge war der gleiche wie an den vergangenen Tagen. Die russischen Angriffe wurden überall abgelehnt, zum Teil in langandauerndem blutigem Hand- gemein. Besonders erbittert waren die Kämpfe Mann gegen Mann in den zerflossenen Gräben beim Hegehaus östlich von Ba- nancy, wo sich insbesondere das Warschiner Infanterieregiment 16 nenerlich mit Ruhm bediente.

Ebenso wie an der besarabischen Front scheiterten die An- griffe, die der Feind nördlich von Olma und gegen die Brücken- schanze bei Wlasyky führte und die mit großer Zähigkeit er- neuerten Versuche der Russen, im Raume nördlich von Burzaj in unsere Gräben einzubringen.

Die Verluste des Feindes sind nach wie vor überaus groß. In einem zehn Kilometer breiten Abschnitt zählten wir 2300 russische Leichen vor unserer Front. Einzelne russische Bataillone, die mit 1000 Mann ins Gefecht gingen, sind laut ihren eigenen Meldungen mit 130 zurückgekehrt. Die Zahl der nördlich von Burzaj in den letzten Tagen eingebrachten Gefangenen übersteigt 800. An der oberen Tima schossen die Truppen der Heeresgruppe Böhme-Emmell ein russisches Flugzeug ab. Die Besatzung, aus zwei Offizieren be- stehend, wurde gefangen.

Italienischer Kriegsschauplatz.

In Südtirol und an der Dolomitenfront fanden wieder Artillerie- kämpfe statt. Unsere Flieger belegten ein Magazin des Feindes in Ala mit Bomben. Der Ort Malborghet wurde abermals aus- schweren Geschützen beschossen. Auch im Friaulischen Becken und im Krain-Gebiet rückte sich die italienische Artillerie. Nördlich Dolle nahmen unsere Truppen gestern früh einen feindlichen Graben, um den feindliche Truppen gefangen wurde. Drei italienische Gegenan- griffe wurden abgewiesen. Auf der Hochfläche von Dobardo kommt es täglich an einzelnen Stellen der Front zu Handgranaten- und Minenverfechtungen.

Südlicher Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs:
v. Höfer, Feldmarschallleutnant.

Aus Rußland.

Die Lage in Rußland.

Die letzte Sitzung der Budgetkommission der Reichsduma wird von der Petersburger Presse einstimmig als ein historischer Tag be- zeichnet. Minister Chwostow sprach ausführlich, jedoch aus- reichend den Kurs der russischen Innenpolitik. Die Sitzung dauerte von 9 Uhr morgens bis 1 1/2 Uhr nachts. Hundert Abgeordnete und 30 Regierungsvertreter waren erschienen. Von dem Ausgang der Verhandlungen geben die publizierten Berichte nur ein unklares Bild. Der Dekretismus der Abgeordneten Alexandrow setzte aus- einander, daß der Krieg verloren sei. „Wir stehen vor der allge- meinen Auflösung und fragen: wohin? Die Bevölkerung ist kriegs- müde und sucht sich in Vergnügungen zu betäuben. Außer den Feinden sind jedoch auch die rechtsstehenden Parteien von unserem nationalen Unglück erfaßt, weil sie einen Sonderfrieden wünschen.“ Chwostow entgegnete in voller Erregung, er sei erschaut, woher die Gerüchte eines Sonderfriedens kämen, er habe in Regierungskreisen nie davon gehört.

Der Zar und der Friede.

WB na. Petersburg, 4. Januar. Während der Parade am 2. Januar richtete der Zar eine Ansprache an die Ritter des St. Georgs-Ordens, in welcher er sagte: „Seid darüber beruhigt, daß ich, wie zu Beginn des Krieges ausgesprochen wurde, nicht Frieden schließen, solange wir nicht den letzten Feind von unserer Götter vertrieben haben, und daß ich den Frieden, nur in voller Uebereinstimmung mit unseren Alliierten schließen werde, mit wel- chen wir nicht durch papierene Verträge, sondern durch eine wahre Freundschaft und Blut verbunden sind.“

Aus England.

WB na. London, 4. Januar. Meldung des Reuterschen Bureaus. Aus den Berichten über die Ergebnisse des Derbyshire- Wahlen geht hervor, daß von den unverschuldeten Wäh- lern, die sich hätten anwerben lassen sollen, 651160 sich nicht ge- meldet haben.

WB na. London, 3. Januar. „Daily Chronicle“ meldet die Demission des Staatssekretärs für innere Angelegenheiten Sir John Simon.

Aus Frankreich.

Neujahr in Frankreich.

Die Pariser Blätter sprechen ihren Lesern zum Jahreswechsel Mut zu und versichern sie des in diesem Jahre ganz bestimmt zu erwartenden Sieges der französischen Waffen. Da aber die mili- tärischen Vorberichter Frankreich im vergangenen Jahre allzu gering waren, so müssen wieder die abgedruckten Schlagwörter vom Er- lahmen der inneren Kraft in Deutschland, vom fehlenden Kredit, von der Geldnot, von der sinkenden Moral, vom Hunger und an- deren Dingen herhalten, die nur in der Phantasie unserer Gegner vorhanden und bei ihnen nachgerade zum fixen Begriff geworden sind. Um so tragischer für das französische Volk, das, nach diesen Neujahrswünschen zu schließen, auch im Jahre 1916 ebenso fröhlich und gewissenlos wie bisher belogen werden wird.

Der Krieg auf dem Balkan.

Saloniki. General Sarraff ließ den norwegischen General- tonius in Saloniki, Seefeld, verhaften.

WB na. Sofia, 3. Januar. Meldung der bulgarischen Tele- graphenagentur. Die Enthaltungen über die kriegerischen Vorberei- tungen Serbiens gegen Bulgarien schon vor der bulgarischen Mobili- sierung, die sich aus den beschlagnahmten Papieren des verhafteten ehemaligen englischen Militärattachés in Sofia, Ogersten Papier, ergeben, sowie die in diesen Papieren enthaltenen überaus schätzbaren Bemerkungen über Griechenland und die hellenische Nation, haben in Verbindung mit der neuerlichen gewaltigen Verletzung der grie- chischen Oberhoheit in Saloniki einen gewaltigen Eindruck in allen politischen Kreisen Bulgariens hervorgerufen. Besonders groß war der Eindruck in der Sobranje, wo am 2. Januar Abgeordnete aller parlamentarischen Gruppen ohne Unterschied der politischen Rich- tung in den Wandelgängen offen die Haltung besprochen, die Grie- chenland gegen die demütigenden Maßnahmen Englands und Frankreichs einnehmen werde. Die allgemeine Ueberzeugung ging dahin, daß sich in Athen die Lage für das Griechentum immer schlimmer gestalten werde. Es sei möglich, daß Griechenland aus der Neu- tralität nicht heraustrete, aber auf jeden Fall seien die Brücken zwi- schen ihm und dem Buerbund abgebrochen.

Tausend Bürger des Vierbundes verhaftet.

Wien, 3. Januar. Vom Berichterstatter des B. B. Die Alliierten hätten gestern in Saloniki tausend Untertanen der ihnen

feindlichen Mächtegruppe verhasst. Das rücksichtslose Auftreten des Generals Sarrail und die Abhängigkeit der griechischen Rechte ruft in der ganzen Öffentlichkeit große Erbitterung hervor. Die Bedrückungen, die sich die Verbündeten erlauben, werden immer unerträglich.

Das Aufgeben der Dardanellen-Unternehmung.

Unter der Überschrift „Unverantwortlich“ schreibt der ehemalige niederländische Ministerpräsident Dr. Kuyper im „Standard“ vom 30. Dezember:

Die Staatsmänner und Heerführer in England, die den Beschluß der Dardanellenaktion gefaßt haben, stehen jetzt denn doch in einer nicht zu verantwortenden Schuld vor Gott und den Menschen. Aus den amtlichen Angaben geht hervor, daß dieses schlecht durchdachte und auf Glück unternehmene militärische Wagnis im wahren Sinne des Wortes einen Mord unter den eigenen Offizieren und Mannschaften angerichtet hat, von dem man sich keine Vorstellung machen kann. Und das alles hat man gewagt und geopfert, nur um England zum Herrn und Meister von Konstantinopel zu machen. Die Expedition war so unverantwortlich schlecht vorbereitet, daß, als unser Hauptquartier den früheren Minister Colyn vor seiner Abreise nach Indien über die Aussichten des Unternehmens befragte, dieser ihm ohne Zaudern antwortete: „Durch die Dardanellen kommen die niemals!“ Was anderes also bedeutet diese erstaunliche Waghalsigkeit als ein rücksichtsloses Spiel mit Menschenleben, das in der Geschichte als ein politischer Schandfleck gebucht werden wird.

Kleine Mitteilungen.

Wien, 3. Januar. Auf dem Boden eines Hauses in Komau ist dieser Tage unter altem Packmaterial ein Bild ohne Rahmen gefunden worden, das aus der Offiziersspellektronik des Infanterie-Regiments Nr. 44 in Goldbach stammt. Es stellt eine Szene aus der Schlacht bei Amiens am 17. November 1870 dar. Das Bild ist offenbar von den Russen hierher verschleppt worden, ebenso wie viele andere Kunst- und Wertgegenstände, die unsere Truppen schon früher im Gepäck russischer Offiziere oder in Beute-depots wiedergefunden haben.

Wien. Wie erinnert sich, holte am 4. 12. ein österreichisches U-Boot von einem griechischen Dampfer englische Kuriers herüber und nahm sie gefangen. Ein Depeschensack, den die Kuriers über Bord warfen, wurde vom U-Boot aufgefischt. Jetzt veröffentlicht unsere Regierung einige der abgefangenen Depeschen und Briefe, in denen sich die Gefinnung Englands gegen Griechenland spiegelt. So schreibt ein englischer Diplomat: „Es wäre am besten, König Konstantin von seinem Thron zu verjagen und Beniselos zum Präsidenten auszurufen.“ Ein anderer: „Die Griechen verdienen nichts anderes als einen guten Tritt.“ Ein dritter: „Die Griechen sind ein verächtliches Volk.“ Ein vierter gesteht, daß der Verband „ein Balkanvolk nach dem andern ins Verderben führen“ werde.

Belgien. Die belgische Regierung. Die belgische Regierung in Spaar reduzierte infolge Geldmangels alle ab 1. Jan. fälligen Gehälter und Pensionen.

Tages-Rundschau.

Hamburg. Auf das von der Hamburgischen Handelskammer bei der Jahresversammlung des „Ehrbaren Kaufmanns“ an den Kaiser abgegebene Jubiläumstelegramm ist folgende Antwort eingegangen: „Die vaterländische, vom Geist zuversichtlichen Vertrauens in die gesicherte Zukunft Deutschlands getragene Kundgebung der dortigen Verammlung des Ehrbaren Kaufmanns hat meinem Herzen am Schluss des operischen Kriegsjahres wohlgekommen. Ich danke den Hamburger Kaufleuten und Reedern herzlich und hoffe zu Gott, daß auch die Hamburg geschlagenen Wunden nach heftiger Ueberwindung aller Feinde deutschen Gewerbetreibenden und kaufmännischer Tätigkeit bald wieder gelindert und geheilt werden.“ Wilhelm I. K.

Ein Kriegerbefehl des Kronprinzen. Der Kronprinz richtete an die Truppen der 5. Armee anlässlich des Jahreswechsels einen Kriegerbefehl, der lautet: Kameraden der 5. Armee! Zum zweiten Male trifft uns der Jahreswechsel im Felde in Feindesland. Das verlassene Jahr hat die Wunde, die uns vernichtet, um mich und meine Armee noch enger verschlungen. Ich weiß, was ich an Euch habe und ich weiß, daß ich mich auf Euch verlassen kann, wenn, was Gott geben möge, das neue Jahr uns zur Entscheidung ruft. Nur ein Gedanke lebt dann in uns allen: Vordrücken, mit Gott für Kaiser und Reich, einer großen Zukunft entgegen. Wilhelm, Kronprinz des Deutschen Reiches und von Preußen.

Nassauische Nachrichten.

Im Interesse unserer Leser weisen wir auf die im amtlichen Teile enthaltene Bekanntmachung des Königlich Hauptzollamtes in Wiesbaden gern hin und bemerken auf Ersuchen zur näheren Erläuterung noch folgendes:

Nach dem neuen Stempelsteuergesetz sind sämtliche während der Dauer eines Jahres in Geltung gewesenen Miet- und Pachtverträge über die in der Bekanntmachung angegebenen Gegenstände (auch die nur mündlich abgeschlossenen) sowie die Unter-Pacht- und Mietverträge steuerpflichtig. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob der Vertrag das ganze Jahr hindurch, oder nur eine kurze Zeit lang in Kraft gewesen ist. Befreit sind nur solche Verträge, bei denen der für die ganze Dauer des Vertrages zu entrichtende Zins zu einem in 150 Mark nicht übersteigt.

Dem Zins sind alle in Verbindung mit dem Grundstück anfallenden Nebenleistungen, Mähabuhr, Beleuchtung, Warmwasserzufuhr, Zentralheizung, Fahrstuhlbenutzung usw. zur Berechnung seiner Steuerpflichtigen Höhe zuzurechnen.

Auf die Verpflichtung der Vermieter zur Ausstellung und Besteuerung der Mietverträge ist es ohne Einfluss, ob sie selbst die Räume von einem anderen gemietet haben und sie möbliert oder unmöbliert weitervermieten. Befreit sind nur solche Mietverträge, durch die Gastwirte oder Zimmervermieter fremde zur Beherbergung, also nur vorübergehend, aufnehmen.

Für die Vermietung von Wohn- und Geschäftsräumen ist zu beachten, daß die Hälfte der Steuerabgabe für solche Räume nicht erhoben wird, die für gewerbliche oder berufliche Zwecke bestimmt sind. Sind gleichzeitig noch für andere Zwecke, z. B. als Wohnung, Räume vermietet worden, so ist anzugeben, wieweit von dem Mietzins auf die Ueberlassung der Räume für gewerbliche und berufliche Zwecke entfällt. Erfolgt diese Trennung des Mietzinses bis zum 31. Januar nicht, so kann sie nicht berücksichtigt werden und die Steuer wird in vollem Betrag erhoben.

Bezüglich der Besteuerung der Automaten und Musikwerke wird darauf hingewiesen, daß bei Musikwerken ihr Anschaffungspreis, gegebenenfalls ihr Wert, für die Besteuerung maßgebend ist, und daß bei Warenautomaten anzugeben ist, wieweit Warenbestände sie haben.

Hochheim.

Dem Bäckereimeister Josef Ebeling von hier, welcher seit Beginn des Krieges im Felde steht, wurde jetzt im Westen die Hessische Tapferkeits-Medaille verliehen.

Morgen Donnerstag feiert die katholische Gemeinde das Fest der hl. drei Könige. Alle auf die Namen Kaspar, Melchior oder Balthasar getauften Personen feiern morgen ihren Namenstag. Es ist ein kirchlich gebotener Feiertag, an dem der Gottesdienst wie an den Sonntagen stattfindet.

Diebstahl.

Die seit der letzten Frostperiode herrschende milde Witterung, in Verbindung mit den fortgesetzten Niederschlägen, hat in der Natur überall vorzügliches Wachstum hervorgerufen. An allen Hecken und Sträuchern sprechen schon die Knospen hervor und blühende Kirschen, Prunellen und andere Blumen sind im Freien nichts mehr seltenes. Auch die Frühlingsbäume regen sich bereits zu neuem Leben, jedoch ein früher Umschlag der Blätter für die weitere Entwicklung des ganzen Pflanzenlebens nicht unschädlich wäre. Der

Entwicklung der Winterfauna war das milde feuchte Wetter hingegen sehr fördernd.

von Frühlingsgefühlen, möchte bei den inzwischen weiter gesteigerten Erzeugungsstufen und Schwierigkeiten nicht mehr lohnend sein. Demgegenüber sei betont, daß die Höchstpreisfestsetzung vom 4. Dezember 1915 nur die Ergebnisse der Ernte 1915 umfaßt.

Keine Höchstpreise für Schuhwaren. Der Verband der Schuhwarenhandwerker Deutschlands hatte am 24. November ein Gesuch an den Reichsausschuss wegen der Verteuerung der Schuhwaren gerichtet. In der Eingabe wird darauf hingewiesen, daß Schuhwaren einen besonders wichtigen Gegenstand des täglichen Bedarfs bilden und ihre Herstellungs- und Verkaufspreise eine so beunruhigende Höhe erreicht haben, daß man einer weiteren Preissteigerung nicht nur vorbeugen, sondern auch für den Abbau des heutigen Preisstandes Sorge tragen müsse. Vom Reichsausschuss des Innern trat die Antwort ein, in der bemerkt wurde, daß die Festsetzung von Höchstpreisen für Leder mit der Zeit auch eine Verteuerung von Schuhwaren zur Folge haben werde. Bei der Verteuerung der Lederwaren sei eine schematische Regelung nicht angebracht, auch lasse die Preisgestaltung der Sorten nach Größe und Material Höchstpreise nicht ratsam erscheinen. Nur in den großen Städten sei gewisse Einheitlichkeit in Schuhwaren vorhanden. In kleineren Städten und auf dem Lande dagegen herrsche die Freiheit vor. Die großen Gerbereibetriebe und Lederfabriken würden von Höchstpreisen für Schuhwaren wieder ihren Vorteil ziehen, die kleineren Gerbereien aber ganz vernichtet werden. Auch habe die Regierung bei Festsetzung von Höchstpreisen die Erfahrung gemacht, daß diese eine kurze Zeit als staatlich anerkannte Mindestpreise gelten und anfangs eine weitere Verteuerung der Fabrikate nach sich ziehen.

Benzol-Beschaffung. Von unterrichteter Seite wird darauf hingewiesen, daß gegenwärtig beträchtliche Mengen Benzol am Markt sind. Rotorenbesitzer und sonstige Verbraucher sollten diese günstige Lage benutzen und ihren Bedarf für die nächsten Monate (Frühjahrsbestellung) schon jetzt decken. Sie werden dadurch Beschaffungskomplikationen vermeiden, die sonst im Frühjahr, wenn der Bedarf allgemein höher wird, eintreten werden.

Die Käufer werden für den Abstieg des neuen Weins beurlaubt. Mit Rücksicht darauf, daß in den nächsten Wochen allgemein mit dem Abstieg des neuen Weines und der Umstellung desselben begonnen wird, haben sich die rheinischen Handelskammern an das Generalkommando in Frankfurt a. M. mit der Bitte um Beurlaubung einer größeren Anzahl von Käufern gewandt. Das Generalkommando hat sich bereits dahin bereit erklärt, den hier in Betracht kommenden Gefahren so weit als möglich zu entsprechen.

Die fleischlosen Tage. In einer Zukunftszeit an die Landräte und Magistrate des Bezirks mahnt der Regierungspräsident eindringlich zur Einhaltung der fleisch- und fettlosen Tage. Die Zukunftszeit lautet: Bei der vor einiger Zeit erfolgten oberrichtlichen Festlegung zweier fleischloser Wochenmorgens für Selbstwirtschaften usw. ist gleichzeitig an alle privaten Haushaltungen die Aufforderung ergangen, sich gleichfalls freiwillig zur Einhaltung der beiden fleischlosen Tage in der Woche zu entschließen. Leider hat festgestellt werden müssen, daß diese Aufforderung noch nicht überall die nötige Beachtung findet. Selbst in den Kreisen der Bevölkerung, bei denen ein starkes Pflichtgefühl mit Recht vorausgesetzt werden darf, werden die beiden fleisch- und fettlosen Tage noch nicht immer eingehalten. Es liegt deshalb ernste Veranlassung vor, der gesamten Bevölkerung gegenüber nochmals darauf hinzuwirken, daß es als ihre Ehrenpflicht bezeugen werden muß, die fleisch- und fettlosen Tage zur Schonung unseres Viehbestandes und zur Streckung unserer Fettvorräte auch in den privaten Haushaltungen penibel zu beachten.

Am 4. Januar ist eine neue Nachtragsverordnung betreffend Kaufschut (Gummi), Guttapercha, Balata und Adobat, sowie Holz- und Fertigfabrikate unter Verwendung dieser Rohstoffe in Kraft getreten. Hiernach sind Fahrtrabbeden und Fahrradglocken beschlagnahmt. Diese Gegenstände dürfen vom 4. Januar 1916 ab in Bayern nur noch an die Traindepots des 1. und 2. Bayerischen Armeekorps, in Sachsen nur noch an die königliche Munitionsfabrik in Dresden, in Württemberg nur noch an die königliche Württembergische Artillerie- und Traindepots-Direktion und in sämtlichen übrigen Bundesstaaten nur noch an die königliche Gewehr- und Spandau oder an deren durch schriftlichen Auftrag ausgewiesene Beauftragte verkauft oder geliefert werden.

Warnung vor direktem Bezug von Butter aus dem Ausland. Zahlreiche Vorfälle, die bei den Zollbehörden und der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. wahrgenommen wurden, lassen erkennen, daß deutsche Gemeindevorstände und Privatleute immer wieder sich Butter aus dem Ausland kommen lassen und nicht daran denken, daß diese Butter ihnen ausnahmslos mit erheblichem Schaden abgenommen wird. Es wird wiederholt dringend vor den Angeboten einzelner deutscher und ausländischer Butterhändler bezogen. Weiterhin gemahnt und gebeten, derartige Angebote, in denen stets die Abnehmerpflicht verschwiegen wird, der Staatsanwaltschaft zur Verfolgung wegen versuchten Betruges zu übergeben. In den meisten Fällen handelt es sich dabei überwiegend auch noch um Ueberschreitung der Höchstpreise, da die deutschen Händler gar nicht bezugt sind, ausländische Butter zu Höchstpreisen in den Verkehr zu bringen, die die deutschen Höchstpreise überschreiten. Die Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. hat bedauerlicher Weise schon wiederholt gegen Stadterverwaltungen und Butterhändler das Strafverfahren einleiten müssen.

Die Unterstützung von Kriegerfamilien. Der Minister des Innern hat bemerkenswerte Mitteilungen an die Regierungspräsidenten gerichtet: Zur Befreiung von Zweifeln bemerkt er, daß die Familienunterstützung an die anpruchsberechtigten Eltern und entfernten Verwandten weiter zu zahlen ist, auch wenn der Ehefrau oder den Kindern eines Gefallenen Hinterbliebenenrente gewährt wird. Dies soll nur dann nicht geschehen, wenn ein ausreißendes Kriegsgeldverdienst gewährt wird. Armierungssoldaten sind aktive Mannschaften des Heeres. Nicht als solche zu betrachten sind aber Armierungsarbeiter, die auf Grund des Kriegsgeldgesetzes herangezogen sind oder in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis zur Heeresverwaltung stehen. Von neuem empfiehlt der Minister die Beschaffung von Kleidungsstücken aller Art, auch Schuhschwarz, und von Brennmaterial. Die Lieferung notwendiger Bedarfsartikel unmittelbar an die bedürftigen Kriegerfamilien empfiehlt er überhaupt für solche Gegenstände, die jetzt teuer sind und auch mit erheblich erhöhten Gebührensätzen par nicht oder nur schwer beschafft werden können. Zahlreiche größere Lieferungsverträge sind vorbildlich vorgegangen. In Betracht kommen Fett oder Butter, Fleisch, Milch, Karottensuppe, Kohlen und Klebstoffe. Auch die Einrichtung von Volkshäusern für ein nahrhaftes Mittagbrot wird insbesondere für größere Städte und eine industrielle Bevölkerung empfohlen. Eine ausreichende Geldunterstützung muß daneben gewährt werden.

Der Rheinwasserstand geht nach vorübergehender geringer Steigung jetzt wieder andauernd zurück. Innerhalb weniger Tage ist der Wasserstand hier von seinem Höchststand um 1,20 Mtr. zurückgegangen. Auch der Main fällt dauernd. Der gegenwärtige Rheinwasserstand begünstigt die Schifffahrt außerordentlich. Der Schiffsverkehr hat sich nach dem übereinstimmenden Urteil der Schiffer in der letzten Woche von Tag zu Tag immer mehr gehoben. Die Schiffe verkehren durchweg mit voller Ladung.

Wer ist kriegsverwendungsfähig, wer ist garnisonverwendungsfähig und wer ist arbeitsverwendungsfähig?

Diese drei Bezeichnungen werden von den militärischen Dienststellen gegenwärtig amtlich gebraucht zur Kennzeichnung der drei verschiedenen Grade der Dienstfähigkeit. Ueber die Bedeutung dieser drei Bezeichnungen herrscht vielfach Unklarheit, und zwar hauptsächlich deshalb, weil man nach immer an die Verhältnisse der Friedenszeit denkt. Im Frieden gab es nur zwei Grade der Dienstfähigkeit, nämlich „felddienfähig“ und „garnisondienfähig“. Jetzt im Kriege gibt es drei Grade der Dienstfähigkeit, nämlich:

1. kriegsverwendungsfähig (abgekürzt: f. v.),
2. garnisonverwendungsfähig (abgekürzt: g. v.),
3. arbeitsverwendungsfähig (abgekürzt: a. v.).

Kriegsverwendungsfähig sind die Wehrpflichtigen, die zum Dienst beim Feldheer für tauglich befunden sind. Hierzu zählen

in allgemeinen alle die im Frieden als „felddienfähig“ ausgetübt haben, aber auch viele, die in Friedenszeiten „garnisondienfähig“ oder dem Landsturm überwiesen waren, werden im Kriege „kriegsverwendungsfähig“ sein. Denn im Frieden wurden bei der großen Zahl der Wehrpflichtigen und dem begrenzten Bedarf alle, deren körperliche Leistungsfähigkeit auch nur im geringsten vermindert erschien, für „garnisondienfähig“ erklärt, oder dem Landsturm überwiesen. Im Kriege gibt es beim Feldheer mehr Verwendungsmöglichkeiten als beim stehenden Heer im Frieden.

Garnisonverwendungsfähig sind die Wehrpflichtigen, die zur Ausübung des militärischen Dienstes in der Garnison (z. B. des Wach-, Bewachungs-, Ausbildungs-, Bureau-, Handwerkerdienstes usw.) für tauglich befunden werden. Hierzu zählen im allgemeinen die im Frieden als „garnisondienfähig“ Gemusterten, soweit sie inzwischen nicht für „kriegsverwendungsfähig“ oder für „arbeitsverwendungsfähig“ erklärt worden sind.

Arbeitsverwendungsfähig sind die Wehrpflichtigen, die zum eigentlichen militärischen Dienst, d. h. zum Dienste mit der Waffe, ungeeignet sind, aber zum Dienste als Armierungssoldaten (Schwarzarbeiter) oder zu einer ihrem bürgerlichen Berufe entsprechenden Beschäftigung verwendbar erscheinen.

Die Zuweisung zu einer dieser drei Gruppen ist nicht ein für allemal feststehend. Vielmehr kann im Verlauf der Zeit eine Veränderung des Dienstfähigkeitsgrades eintreten, denn es ist möglich, daß jemand, der z. B. eines vorübergehenden Leidens wegen nur für „garnisonverwendungsfähig“ oder „arbeitsverwendungsfähig“ erklärt wurde, nach Behebung dieses Leidens „kriegsverwendungsfähig“ wird.

Maßgebend ist in jedem Falle einzig und allein die von der zuständigen Militärbehörde ausgestellte amtliche Bescheinigung, das heißt der Wehrbescheinigung, die z. B. nicht eingezogen sind, der Ausweis des Bezirkskommandos; für alle gegenwärtig zum Militärdienst Einberufenen eine Bescheinigung des Truppenteils. Wenn in den Militärpapieren der Grad der Dienstverwendungsfähigkeit nicht klar mit der Bezeichnung „kriegsverwendungsfähig“ (f. v.) oder „garnisonverwendungsfähig“ (g. v.) oder „arbeitsverwendungsfähig“ (a. v.) oder „garnison- und arbeitsverwendungsfähig“ (g. u. a. v. u.) angegeben ist, sondern noch mit einer alten Bezeichnung wie z. B. „f. v. u.“, so wende man sich unverzüglich an die nach den vorliegenden Ausfertigungen in Betracht kommende militärische Stelle. Von dieser wird jedem auf sein Ersuchen in die militärischen Ausweis-papiere hineingekrieben, welcher von den oben genannten 3 Gruppen er angehört.

Wiesbaden. Die Wiesbadener Volkspolizei hat im ersten Halbjahr 280 000 Mark dem Roten Kreuz gebracht. — Die Nassauische Landesbank hat die Einrichtung getroffen, daß bei ihren sämtlichen 200 Kassen für die Einlieferung von je 10 Mark in Gold als Dank eine künstlerische Postkarte gewährt wird, deren Bild Beziehungen auf den Krieg hat. — Eine wechselläufige Geschäftsförderung für die gefallenen Wiesbadener fand als Veranstaltung vom Roten Kreuz am „Eisernen Siegfried“ am Spieserberg statt. Die Beteiligung aus allen Volksschichten war groß. Barrer Versammlung hielt die Festrede; wo die gefallenen Söhne der Stadt auch ruhen, ihr Grab ist unser Herz. Chöre der Sängervereinigung begannen und beendeten die Feier. Den Platz beleuchteten Gaslaternen aus innen-beträgten Kandelabern.

Wiesbaden. Angehalten wurde dieser Tage dahier ein Mann der Schulbank entworfener Burche, welcher Abends einem jungen Mädchen in einem Hausgang gefolgt war und dort dasselbe zu vergewaltigen versucht hatte. Zum Glück brante in dem Haus noch Licht. Das Mädchen rief um Hilfe, und der Unhold ließ, weil er mit Recht das Herkommen Dritter befürchtete, von seinem Opfer ab. Es handelt sich, wie wir hören, dabei um einen Menschen, dessen Vater ebenfalls wegen Stillschleppersverbrechens bereits gerichtlich bestraft ist. Wieder den Missetäter wird voraussichtlich das Verfahren wegen seiner Unterbringung in Zwangs-erziehung eingeleitet.

Wiesbaden, 4. Januar. Schöffengerichtssitzung. Ein rechter Krebskader sind in Wiesbaden die kleinen Zigarren- und Zigarettenhändler, da sie der Deckmantel für gewerbsmäßige Unzucht sind. Unter Auschluss der Öffentlichkeit wurde heute gegen die Ehefrau Maria Melius wegen Aneinanderhandeln, die ein solches Zigarrengeheimnis betreibt und in vielen Fällen der gewerbsmäßigen Unzucht überführt wurde. Als Strafe trifft sie 6 Wochen Haft und Ueberweisung an die Landespolizeibehörde. — Dieselbe Strafe wird der Zigaretten-Badeninhaberin Witwe Margarethe Müller zuteil, wegen desselben Verbrechens. Auch sie wird der Landespolizei überwiesen. Der Vorsitzende gestellte stark das schändliche Tun dieser Frauen.

Wiesbaden. Das Resultat der Lösung von Neujahrs-Glückwunschkarten ist im letzten Jahre stellte sich bei uns wie folgt. Geißt wurden 233 Karten und dafür bezahlt 1013,50 Mark.

Wiesbaden, 4. Januar. Begeben sich zehn türkische Offiziere, die seither in Wiesbaden Stellung von ihren Verwandten suchten, nach Bad Nauheim, um dort weiter die Kur zu ihrer vollständigen Genesung zu gebrauchen. Auch dort werden sie Gäste des Deutschen Genesungsheims sein.

Wiesbaden. Die Polizeisekretäre Döring, Jinde und Vater haben den Charakter als Rechnungsräte verliehen erhalten. — Gestern ging die erste der diesjährigen städtischen Holzversteigerungen, und zwar in dem Distrikt Behren vonstatten. Es wurde dabei gefaßt: für Eichen-Knüttelholz 22 Mark pro Klotter, für Eichen-Wellen 9,50 Mark pro Klotter. Diese Preise sind, da es sich um Eichenholz handelt, ziemlich gute. — Im hiesigen städtischen Armenatorium wurden im Laufe des vorigen Monats 19 Leiden durch Feuer befallen. — Wer glaubt, daß unser Waldungen, weil dieselben künstlich mehr oder weniger in den menschlichen Verkehr eingezogen werden, wilder sind, der irrt gewaltig. Im Sommer allerdings sucht besonders das Hochwild mit Vorliebe den Schutz der Wälder, im Winter aber, wenn die Stürme mit Schnee bedeckt sind, dann nähern sich die Hirsche den menschlichen Wohnungen. Dem Wächter der alten Fasanerie wurde zum Beispiel in diesem Winter schon von Hirschen der Rosenkranz von einem Grundstüd weggetragen, welches unmittelbar vor dem Fenster seiner Wohnung gelegen ist. Zur Zeit schwebt vor dem Bezirksausschuß ein von ihm gegen den Jagdpächter angelegter Prozeß wegen Erlasses vom Wildschaden.

Wiesbaden. Der Franzosen Wein. In Hattenheim fand vor Jahresfrist eine von Rheingauer Weingutsbesitzern gut besuchte Versammlung statt, in der neben verschiedenen anderen Fragen des einheimischen Weinbaues und Weinhandels auch die Frage der Einfuhr ausländischer Weine eingehend besprochen wurde. Allgemein wurde dabei gegen die starke Ueberschwemmung des deutschen Weinmarktes mit fremden Weinen Stellung genommen. Zuletzt faßte die Versammlung den Beschluß, an maßgebender Stelle anzuregen, daß in Zukunft vor allem die Einfuhr von Weinen aus allen mit uns jetzt verfeindeten Ländern aufzuheben oder doch wenigstens auf das allgeringste Maß einzuschränken sei. Diese Stellungnahme der Rheingauer Weingutsbesitzer findet auch in den Reihen der rheinischen Weinproduzenten den lebhaftesten Anklang. Man wendet sich hier in erster Linie gegen die sehr starke Ueberschwemmung Deutschlands durch französische Weine, wodurch der deutsche Weinhandel seit Jahren stark beeinträchtigt und geschädigt wird.

Hochheim. Mit Beginn des neuen Jahres hat die Brotkarte eine Veränderung erfahren. Jede Karte lautet über 2000 Gramm Brot oder 1400 Gramm Wehl. Der Preis des Brotes ist fürs Kilogramm auf 40 Pf. festgesetzt worden.

Frankfurt. Der Kuttir von Schweinen auf dem gestrigen Markt betrug 48 Stück, das sind 9 mehr als am Markt vor acht Tagen. Sie gingen flott zu Höchstpreisen ab. Im Rindmarkt machten Schlen durchschnitlich Preisprünge von fünf Pfennig pro Pfund Schlachtgewicht in die Höhe. Bullen und erste Qualität Kühe hielten die bisherigen Preise, während die übrigen Qualitätsgruppen Kühe 2-4 Pfennig pro Pfund in die Höhe gingen. Diese Preissteigerung finden die Metzger durchaus nicht am Tage, da der Kuttir ein überaus starker und auf Grund der Zählung vom 1. Oktober 1915 der Rindviehbestand gegenüber der Zählung vom 1. Dezember 1914 im Reichsgebiet nur einen geringfügigen Rückgang aufweist. Auch am Rindmarkt war bei den beiden geringsten Qualitäten ein Höhergehen um 2-3 Pfennig pro Pfund Schlachtgewicht festzustellen. Im Schafmarkt wurden für Wollschaf und Wollschäfer sogar 10 Pfennig für das Pfund gegen die Vormerke mehr bezahlt, trotzdem der Schafbestand jetzt gegen

über der letzten Friedensjahre eine Zunahme von 4,4% zu verzeichnen hat. Das Geschäft war flott, sein Tier blieb am Markt. Am Viehmarkt in Wiesbaden waren heute die Schweine nicht so rar aber ebenso gefragt wie am Frankfurter Markt. 214 standen zum Verkauf.

Frankfurt. Vom Hauptbahnhof. Die Umbau- und Vergrößerungsarbeiten schreiten stetig vorwärts. Der Bahnsteig 6 wird nächster Tage wieder dem Betrieb übergeben. Gleichzeitig wird Bahnsteig 3 beiderhöckerig und Verlängerung außer Betrieb gestellt. Später werden 7 und 11 erhöht, verlängert und überdacht. Nach Vollendung dieser Arbeiten werden sämtliche 13 Bahnsteige mit 24 nebeneinanderliegenden Ein- und Ausfahrgeleisen fertiggestellt sein. Alle diese umfangreichen Arbeiten mühen und müssen bei Aufrechterhaltung des vollen Betriebes ausgeführt werden.

lc. Nied. Der 17-jährige Hodas spielte mit einem scharf geladenen Revolver, der sich entlud und das Geschoss traf die Mutter des jungen Mannes in den Unterleib, sie war sofort tot.

lc. Einburg a. Bahn. Dem Vorstand der Verwaltung des hiesigen Gefangenenlagers, Garnison-Verwaltungs-Direktor a. D. Scheffler, wurde die silberne Spange zum Eisernen Kreuz von 1870/71 verliehen.

lc. Diez. Der Metzgermeister Adolf Loh schlachtete dieser Tage ein Schwein, das das respektable Gewicht von 306 Pfund hatte, eine Speckhöhe von 14 Zentimeter und 36 Pfund Schmalz lieferte.

Limburg. Auf das Glückwunschschreiben, das der Bischof vom Jahreswechsel an den Kaiser geschickt hat, ist folgendes Antworttelegramm aus Berlin eingegangen: „Ich danke Ihnen vielmals für die treuen Segenswünsche, mit denen Sie mich in das Neue Jahr geleiten. Gott, der Herr, schenke unserem Volke in Waffen weiseren Sieg und einen ehrenvollen Frieden. Wilhelm R.“

lc. Dillenburg. Um den Ausfall an Steuern zu kompensieren, beschloß der Kreistag die Kreissteuer von 7 auf 8 Prozent zu erhöhen.

Allerlei aus der Umgegend.

Mainz. Als Nagelgedenken soll in nächster Nähe des Doms auf dem Viehmarktplatz eine Säule mit dem Eisernen Kreuz aufgestellt werden.

Der Kronprinz besichtigt dem heutigen Symphonie-Konzert im Stadttheater beizuwohnen. Es gelangt die „Alpen-Symphonie“ von Richard Strauss, — zum ersten Male wiederholt, — zu Gehör.

Vermischtes.

Haushaltsführung und Nahrungsmittel.

Die Brotversorgung ist durch die Brotarten-Einteilung grundsätzlich sichergestellt. Das damit gewonnene Sicherheitsgefühl darf aber nicht zu falschen Auffassungen verleiten. Auch mit Brot und Mehl muß auf das sparsamste umgegangen werden. Jedes Stückerl Brot bleibe der menschlichen Ernährung erhalten und finde Verwendung. Eriparsie Brotartenabnahme aber gebe man den Behörden zurück. Inner Verteilungsplan rechnet mit dieser Rückgabe.

Beim Fleischverbrauch gelte in jedem Hausstand die Einhaltung der Fleischtage als selbstverständliche Pflicht. So weit wie möglich werde man sich dem Will- und Fischgenuss zu. Bild darf aber nicht allein als Braten zubereitet werden, sondern muß als Fleischspeise und als Zusatz zum Gemüse Verwendung finden und möglichst weitgehende Ausnutzung erfahren. Sühnwasser- und Seefische, besonders aber auch der sehr nahrhafte und stark einweihaltige Klippfisch sei ein- oder zweimal wöchentlich wiederkehrendes Gericht. Fischsalate eignen sich sehr als Zugabe beim Abendbrot und können hier Belag und Brotersatzfrisch ersetzen. Im Verbrauch von Rindfleisch über jeder Haushalt größte Sparlichkeit, damit nicht eine allzu lebhaft Nachfrage mit dazu beitrage, das Rindvieh aus dem Stalle des Landmannes zu treiben. Das Angebot von magerem Schweinefleisch bleibt knapp und erzwingt Sparlichkeit im Verbrauch. Hierin dürften sich aber die Verhältnisse bald bessern, so daß mit reichlicherer Verwendung gerechnet werden kann. Wurst, die reichlich zu haben ist, verbrauche man haushälterisch.

Dem Verbrauch von Butter, Fett und Milch ist die größte Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu schenken. Alle drei Erzeugnisse sind infolge des Futtermittelmangels knapp. Bei der Zubereitung gekochter Speisen bestreue man sich besonderer Sparlichkeit im Butter- und Fettverbrauch. Frische Milch als Zusatz zum Kaffee sollte im allgemeinen nicht mehr gegeben werden. Hier verwende man nötigen Falls kondensierte Milch oder Milchpräparate und überlasse die frische Milch den Säuglingen, kleinen Kindern, werdenden oder jungen Müttern, damit dem jüngsten Geschlecht diejenige Nahrung in genügender Menge verbleibt, die es allein genießen kann.

Gemüse, Kartoffeln, Obst, sind die drei Nahrungsmittel, die bei sparsamer Verwendung in den verschiedensten Formen und Zubereitungen so vielseitig wie möglich herangezogen werden müssen. Im Küchenmittel überwiege Gemüse; man bereite dieses möglichst gleich mit den Kartoffeln zu. Hierdurch wird nämlich eine wesentliche größere Ausnutzung der Ernährung mit Kartoffeln ermöglicht. Obst verwende man nicht allein als nebensächliche Beigabe, sondern bereite daraus vollwertige Speisen.

Neben diesen Hauptnahrungsmitteln und an ihrer Stelle verwende man eilig geeigneten Ersatz. Hierin gehören Rübsen, Kürbis, Maronen (echte Kastanien) usw. Jeder Ersatz dieser Art bedeutet eine volkswirtschaftliche Eriparsie an den inländischen Nahrungsmitteln und trägt zur Erleichterung der allgemeinen Lage bei.

Wo die Möglichkeit dazu gegeben ist — auf dem Lande, in kleineren und in manchen Vororten der größeren Städte — wird die Kleintierzucht zur Befämpfung der Ernährungsschwierigkeiten wertvolle Dienste leisten.

In diesem Rahmen, dessen innere Einzelheiten selbstzulegen jedem Haushalt überlassen bleiben muß, werden sich seine Kriegsernährungsmaßnahmen fortan zu bewegen haben. Dann wird das Ziel, Deutschlands Bevölkerung auch im neuen Jahre ausreichend zu ernähren, erreicht werden. Vaterlandsliebe, Opferwilligkeit und das pflichttreue Streben, die kämpfenden Truppen hinter der Front zu unterstützen und ihnen nachzusehen, werden die Erfüllung dieser Aufgaben leicht machen.

Tage ohne Fleisch und Fett in der Kriegsküche.

Nicht Pflicht und bitteres Nuss erfordert die Einführung fett- und fleischloser Tage in den einzelnen Haushaltungen — nein — Zwang wird durch die neuen Verordnungen nur ausgeübt auf Kaden, Gastwirtschaften und Erziehungsräume. Aber der Zweck der ganzen Verordnung ist doch klar ersichtlich — Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauches.

Und da sollten deutsche Hausfrauen warten, bis etwa die Notwendigkeit herantritt, auch für die einzelne Küche Zwangsmaßnahmen anzunehmen? Die Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauches ist notwendig — das ist klar ersichtlich für jeden, der denkt — da ist es moralische Pflicht jeder einzelnen Frau, mitzuwirken an dieser neuen Anforderung, die der Krieg in Bezug auf Fleisch hat.

Ist es denn gar so schwer, solches durchzuführen? Nein, nur etwas mehr Mühe muß dabei angewendet werden, das Kochen muß wieder zur Kochkunst werden auch in den einzelnen Haushaltungen, nicht nur in den großen Gasthöfen und Restaurants. Man muß vor allen Dingen auseinanderhalten: fettlose Tage und fleischlose Tage.

An den fleischlosen Tagen vermeiden mit alle Rezepten, die das Braten oder Backen erfordern oder bei der Zubereitung Butter oder Buttererzeugnisse nötig machen.

Wir fassen alle Eintopfgerichte, als da sind: Hammelfleisch mit Weißkohl oder anderen Gemüsen, Rindfleisch mit Kartoffeln unter Anwendung verschiedener Gewürze, Rindfleisch mit Reis, mit Rübsen, mit verschiedenen Gemüsen, Schweinefleisch mit Sauerkraut, mit Stiefeln, mit Grünkohl, Huhn mit Reis, Laube mit Rübsen und anderes mehr. Als Beilagen zu Salzkartoffeln oder

Kartoffeln in der Schale nehmen wir Hammelfleisch mit Zwiebeln und Kumpeln, Kalbshoden, Lungenhase, gekochten Kalbskopf, Rindstopf in verschiedener Zubereitung, Rindfleisch mit verschiedenen, fettloser Lunte, Schweinefleisch mit Meerrettich usw.

Ober wir fassen Fisch und geben statt der gebräunlichen zerlassenen Butter Petersilien-, Senf-, Zwiebel-, Kräuter-, Champignons-, hollandische Lunte, die wir mit Fischbrühe und in Wasser angerührtem Mehl zubereiten. Im Handel befindliche Fischbrühwürsten dienen zur Verbesserung des Geschmacks. In Bier gefischt sind verschiedene Fischsorten vorzüglich und bedürfen keinerlei Butterzutat, z. B. Schleie, Karpfen, Klingen.

Als Vorsuppen zu den Fleischspeisen vermeide man fettreiche Suppen und beschränke die Auswahl auf Gemüse- und Wasser-suppen, während man Obst-, Bier- und Weinsuppen als Vorspeisen zu Fleischspeisen, Rindfleisch, Strudeln, Aufläufen gibt.

Gallerie verschiedenster Art, Fruchtgrützen, Fruchtzäpfen, Fischgallerie, Fleischzäpfen, sie alle sind äußerst schmackhaft und leicht von Kindern herzustellen.

Fleischlose Tage — nun, für sie fallen die Eintopfgerichte mit Fleisch und alle anderen Fleischgerichte fort, sonst aber sind die Gerichte für fettlose Tage mit in Auswahl zu ziehen, außer den vielen anderen, die einen Fettgehalt nicht gänzlich vermeiden lassen. Eierkuchen, Kartoffelpuffer, Rührei, gebratene Fische, mit Öl angerichtete Gemüse, Kartoffeln, Fisch- und Früchsalate, Seemuscheln in verschiedenster Zubereitung, vegetarische Braten, vegetarische Süßgen, verschiedene Aufläufe, Biddings, Pasteten, Kartoffelsalaten, Kartoffeln mit den verschiedensten Tuntzen durchzogen, süße Speisen, Mehlspeisen mit gekochtem Obst und anderes mehr, sie alle lassen es der Hausfrau nicht allzuschwer fallen, auch an fleischlosen Tagen den Hausgenossen ein schmackhaftes Gericht auf den Tisch zu bringen.

Gerichtskochen und -mehl.

Allenthalben werden jetzt statt der Hosenkuchen, die wohl kaum noch zu haben sind, Gerichtskuchen angeboten, doch sieht man nur selten, daß sie gekauft werden. Wie so vieles Neue, was uns die Kriegszeit brachte, ergeben aber auch sie mit ihrem Gehalt von ca. 11 Proz. Eiweiß, 1,5 Proz. Fett und 71 Proz. Kohlenhydraten bei sorgfamer Zubereitung gehaltvolle Speisen und besonders für die Kinder nahrhafte Suppen und Breie, sind also ein trefflicher Ersatz für die „Stullen“, „Semmen“ usw. mit ihrem ungehörigen Fettgehalt.

Langames Kochen und Ausquellen in der Kochkiste, im Dampfkochtopf oder im Wasserbad trägt nicht nur zu ihrer besseren Erhaltung bei, sondern verhilft auch das sonst leichte Anlegen im Topf. Auch mehrstündiges Einquellen vor dem Kochen empfiehlt sich dort, wo man die Kochdauer abkürzen möchte. Als Würze dienen Zitronensaft, -schale, Zimt, Mandeln, Rüsse, Obst- und Fruchtstücke. Ramentisch die feinen Breie von Gerstflocken, in halb Wasser und halb Milch ausgequollen, werden von Kindern mit Vorliebe gegessen, wenn man sie mit süß-säuerlichen Fruchtstücken und eben- solchem gedünsteten Obst reicht. Auch heiße gefüllte Milch darüber gepossen, macht sie zu einem begehrten Frühstück- und Abendgericht für groß und klein. Nur müssen sie gut, wenn auch nicht vor- schmeckend, gelassen sein, da Gerste etwas fad schmeckt. Doch Gerstflocken sind auch noch zu einer Reihe anderer wohlschmeckender Gerichte zu verwenden, als da sind: Rührei mit süßen Tuntzen, namentlich aus gedünsteten Hagebutten, gekochte Biddings, Lagen- weile aus gekochten Gerstflocken, Obststücken, Korinthen, Ma- deln, Äpfeln und Zucker bereitet und mit perquiriten Eiermehl überzogen, endlich auch Gerstflocken- und -schnitten als frische Gemüsebeilage. Gewürzte Petersilien, gedünstete Zwiebel, Salz, Pfeffer, getrocknete Kräutermischungen verschiedener Art und Suppen- würze geben dabei die erwünschte Geschmacksveränderung, je nach- dem man die Kräuter wählt. Auch Kartoffelpuffer, „Rudeln“, „Bällchen“, „Erlinchen“ u. a. m. sind sehr gut mit Gerstflocken zu be- reiten; davon werden sie locker und auch ohne Zusatz von Eiern nachhaft.

Deutsche Turnerschaft und militärische Vorbereitung der Jugend.

In der Versammlung des Ausschusses der Deutschen Turnerschaft in Hannover kam es in der dritten Sitzung zu einer sehr eingehenden Besprechung über das Verhältnis der Deutschen Turnerschaft zur militärischen Vorbereitung der Jugend. Es wurden einstimmig folgende Beschlüsse angenommen:

1. Der Ausschuss der Deutschen Turnerschaft begrüßt die in der „militärischen Vorbereitung der Jugend“ liegenden Gedanken, daß die Jugend auch vor dem Eintritt ins Heer die Pflicht hat, sich wehr- läufig zu machen, mit Genugtuung. Er erwartet, daß die Mitglieder der Deutschen Turnerschaft diese Bestrebungen mit allen Kräften fördern. 2. Ein tüchtiger Turnunterricht ist die beste Grundlage für die „militärische Vorbereitung der Jugend“. Der weitere Ausbau der Richtlinien nach der turnerischen Seite ist erforderlich. Schon jetzt ist die Einrichtung eigener Jugendkompanien überall da, wo es ohne Schädigung bewährter anderer Einrichtungen geschehen kann, den Turnvereinen zu empfehlen. 3. Soll die militärische Vor- bereitung alle Jugendlichen bis zu 20 Jahren erreichen, so ist ein ge- setzlicher Zwang nicht zu umgehen. Jedes derartige Gesetz muß, ab- gesehen von den Schulen, bestehende Verbände, vor allem die Deut- sche Turnerschaft, zum Träger der militärischen Vorbereitung ma- chen und neue Einrichtungen nicht eher und nur soweit schaffen, als sie sich als unumgänglich notwendig erweisen. 4. Ebenso wichtig wie die militärische Vorbereitung der Jugend ist die Erhaltung der Wehrfähigkeit nach geleisteter aktiver Dienstpflicht. Die Turnvereine haben daher dem Turnen der älteren Jahrgänge erhöhte Sorgfalt zuwenden. Von den Behörden darf erwartet werden, daß sie der- artige Bestrebungen ausgiebig unterstützen.

Der Ausschuss der Deutschen Turnerschaft, man darf damit sa- gen, die Deutsche Turnerschaft, hat demnach auch gesetzlichen Zwang zur militärischen Vorbereitung der Jugend angenommen. Ein be- deutsamer Beisatz dieser großen deutschen Körperschaft, die zwölf ganze Armeekorps — 600 000 Mann — turnerisch ausgebildete Leute ins Feld geschickt hat.

Der sogenannte Hartmannswellerkopf ist, so entnehmen wir den Ausführungen des Kriegsberichterstatters Prof. Wegener in der Köln. Ztg., ein Ausläufer der mächtigen Gebirgsgruppe zwischen dem Gebirge und dem Thanner Tal, die im Großen Belchen, dem höchsten Berg der Vogesen (1423 Meter), gipfelt. Raporitz springt die, an absoluter Erhebung über dem Meeresspiegel nicht ganz 1000 Meter (936) erreichende, Höhe etwa 6- bis 700 Meter hoch über die breite offene obersteinsche Talfläche vor. Man hat von dort einen weiten Ausblick in das Elsass und nach Baden hin- über. Nun kommt, seit Jahr und Tag, gerade in der Gegend dieses Berges die große doppelte Linie der deutsch-französischen Schütz- grabenfronten herangezogen. Unweit von Rastatt überstreift sie den Vogesengraben, die alte Grenze, läuft von dort in unregelmäßig nordöstlicher Richtung über die Bergkuppen des südlichen Vogesenwaldes hinweg und erreicht am Fuß des Hartmannsweller- kopfes die Ebene, von der sie, in mannigfachen Windungen gegen die Schweiz hin weiterführend, ein nur kleines, aber doch immer- hin deutsches Gebiet gegenwärtig in französischen Besitz dringt. Dies macht den großen Wert verständlich, den der Gegner darauf legt, die Kuppe zu beherrschen, eben an einem möglichst beherrschenden Punkte des Gebirges seine Stellungslinie an die Ebene heran- zuführen, und dadurch erst seinen an sich wenig wichtigen Besitz an Vogesenbergland wertvoll zu gestalten. Wir dagegen haben das negative Interesse, ihn von dieser für uns lästigen Stelle fernzu- halten. Daher gehört der Hartmannswellerkopf zu den am höch- sten und immer von neuem umkämpften Stellen der Front, und er ist schon so bekannt geworden dadurch, daß man noch in besonderer Nähe das merkwürdige Element der Ehrenpunkt, hinzukommt. Ge- rade weil der Berg so heiß umrungen ist und weil beide Parteien schon so ungeheure Anstrengungen gemacht haben, ihre Stellungen an ihm zu befestigen, um so größer ist der Eindruck und läßt die Welt aufhorchen, wenn es heißt: wir haben den Hartmannsweller- kopf genommen. Bei der Art des Stellungskrieges im Westen ist es infolgedessen mit dem Hartmannswellerkopf gegangen wie mit zahlreichen anderen der berühmten Höhen des Westkriegs: beide Parteien behaupten ihn an seinen Gehängen, ringen an ihnen mit höchster Erbitterung um jeden Fußbreit Boden. Nach mehrmaligen Hin und Her war seit den schweren Kämpfen im April die Lage am Hartmannswellerkopf so, daß die Stellungen über die Kuppe des Berges hinwegzogen, während die Kuppe nur zwölf Meter vortrat.

ander entfernt, jedoch so, daß der tatsächlich, trigonometrisch höchste Punkt in unseren Händen war. Und wenn das vielleicht in so ernster Sache als ein unwesentlicher, mehr sportlicher denn kriegerischer, Gesichtspunkt erscheint, so ist doch ausschlaggebend, daß der Franzosen tatsächlich die Ueberhöhung über die Ebene von ihren Stellungen auf der Höhe aus nicht möglich war. Somit durften wir in der Tat uns rühmen, die Kuppe des Hartmannswellerkopfes zu halten, nicht die Franzosen, wie sie dennoch mehr denn ein halbes Jahr hindurch getan hatten. Es hat das für sie die etwas tragi- komische Folge gehabt, daß sie nun, als sie am 21. Dezember mit- lich mit stark überlegenen Kräften in schneidigem Angriff, die ganze Kuppe eroberten, es nicht tönend in die Welt ausrufen durften, sondern diesmal genötigt waren, den Glanz ihres eigenen Erfolges zu verkleinern, um die falkhäftig vorbereiteten Angriffs war die verkleinern. Die Art des sorgfältig vorbereiteten Angriffs war die übliche, die der Natur der Sache nach fast immer zu einem vorüber- gehenden Erfolge führen muß. Ein Feuer schwerster Art aus den in den Hochbergen aufgestellten Batterien, das um 10.15 Uhr vormittags einsetzte und bis 3.15 Uhr nachmittags dauerte, zer- störte die deutschen Gräben, bis sie so gut wie gar keine Deckung mehr boten. Dann erfolgte der Sturm. Er geschah sehr geschickt mit einer bedeutenden Ueberzahl und unter Heranziehung besten Truppen. So eines berühmten Eliteregiments, das aus im Frieden in den französischen Vogesen steht, an den Gebirgskrieg be- sonders gewöhnt ist und während des Feldzuges von den Fran- zosen stets mit dem besten Menschenmaterial aufgefüllt worden war. Gleichzeitig hatten heftige Angriffe in der Gegend von Watt- weiler im Süden des Hartmannswellerkopfes eingesetzt. Diese Angriffe waren sämtlich von den Unsrigen abgelehnt worden; am Hartmannswellerkopf aber hatten die Franzosen einen augen- blicklichen Erfolg gehabt. Sie haben ihn aber nicht behalten. Am folgenden Tage, am 22. nachmittags, begannen wir den Gegen- angriff, zunächst auch unsererseits mit schwerer Artillerievorbereitung, sodann mit Infanteriesturm unter Handgranatentätigkeit. Das Er- gebnis der furchtbar hartnäckigen Kämpfe war noch am selben Tage die Wiedergewinnung unserer alten Stellungen auf der Kuppe des Hartmannswellerkopfes. Die Hauptstellung dort, der Herzog-Albert-Graben, war wieder in unserer Hand und damit der eigentliche Wert des Sieges vom Tage zuvor den Franzosen wie- derum entzogen. Zudem hatten wir mehr als 1500 Gefangene ge- macht. Nur einige Reste der uns abgenommenen Stellungen am Hartmannswellerkopf waren noch im Besitz der Franzosen. Um sie wurde mit der größten Erbitterung am folgenden Tage weiterge- kämpft. Am Abend traf die Nachricht ein, daß wir auch den Rest unserer Stellungen am Hartmannswellerkopf zurückerobert hätten, und daß so die Höhe wieder ganz ebenso in unserer Hand sei wie vor dem Angriff der Franzosen.

In einem zweiten Artikel heißt es: „Wie der Geist unserer Leute dabei ist, das weiß ich wohl, das erhebt großartiger als irgend etwas anderes, was mir eben gerade eine mir bekannte Krankenschwester aus einem der Feldlazarette erzählt hat, in die die Verwundeten vom Hartmannswellerkopf ge- bracht werden. Da hatte sie gestern einen blutigen Burschen, hübsch wie ein Bild, den man mit schmerzlicher Bedenken vom Hart- mannswellerkopf heruntergebracht hatte. Zu retten war er trotz aller Bemühungen der Ärzte nicht mehr; das fühlte er auch selbst. Als er aus seiner Schmerzbedäubung noch einmal aufwachte, sagte er, und das waren so ziemlich seine letzten Worte, mit leuchtenden Augen: „Aber es schadet nichts, Schwester, wir haben sie wieder, wir haben sie wieder, die Kuppe!“ Wie der Geist ist, das weiß ich; aber darum bleibt es nicht minder grauenhaft, daß dies alles sein muß. Deshalb schauert meine Seele nicht minder, wenn ich in das zuckende und brüllende Schwarzmaral dort hinüberfahre. Ob mir jemals die Einzelheiten dieser Kämpfe dort oben lernen werden? Ich glaube es nicht; zuviel ist des Geschehens gleicher Art schon in diesem Kriege. Ihr aber dabeim, wenn ihr dies lest und daran denkt, wie ihr um diese selbe Stunde um den Christbaum ge- standen habt und „Stille Nacht, heilige Nacht“ gesungen habt, denkt dann auch an die Christnacht dort oben am Hartmannswellerkopf!“

Ueber den Weihnachtsbesuch des deutschen Kronprinzen bei den Schwaben in den Argonnen wird dem „Berliner Lokalanzeiger“ be- richtet: Am Ziel, einem Hüttenlager, tief in den Argonnen, ange- kommen, wird der Kronprinz von jubelnden Truppen umringt und von dem Regimentsführer der Bartenberger begrüßt. Er be- gleitet ihn durch das Lager hinauf zur Waldkapelle, wo allmählich sich der Regimentsparrer Gottesdienst abhält, und wo am heutigen Abend die Lichter an einem heimlichen Tannenbaum brennen. Der Kompanieführer denkt mit einfachen christlichen Soldaten- Worten der Lieben dabei, die stolz sein können auf die Tapferkeit draußen, die so treulich im Argonnenwald Wacht halten. Dann gab er der Freude seinerseits über die Anwesenheit des Kron- prinzen Ausdruck, dankte dem Armeeführer für sein Erscheinen bei den Truppen und schloß mit einem begeistert aufgenommenen Hoch auf den Kronprinzen. Brausend tönte der Widerhall über die Berge und Schluchten hinüber zu des Feindes Linien. Bei der fol- genden Gabenverteilung wechselte der Armeeführer manch scherzen- des Wort mit den tapferen Grenadiere und Pionieren, und man konnte sich von der Begeisterung, die alle Herzen befeuert, über- zeugen. Dann überraschte der Kronprinz den Bataillonsführer in seinem Unterstande. Unter einem kleinen Lichtbaum verweilte er im Kreise einfacher und tapferer Frontoffiziere, bis die Uhr zur Rückfahrt schlug; brausende Hurras begleiteten ihn.

Neueste Nachrichten.

Der Mittwoch-Tagesbericht.

WB. (Amulisch.) Großes Hauptquartier, 5. Januar.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Artillerie- und Minenkampf an mehreren Stellen der Front.

Ostlicher und Balkanriegsschauplatz.

Die Lage ist unverändert.

Oberste Heeresleitung.

Anzeigen-Teil

Jagdverpachtung.

Die Verpachtung der Flörsheimer Jagd, ca. 1000 Hektar groß, erfolgt am Donnerstag, den 20. Januar 1918, vormittags 11 Uhr, im hiesigen Rathaus-Sitzungslokal, öffentlich an den Meist- bietenden auf die Dauer von 6 Jahren, beginnend am 1. April 1916. Die Pachtbedingungen liegen vom 5. d. Mts. ab, während 14 Tagen, im hiesigen Bürgermeisteramt, Zimmer Nr. 4, zu jeder- mann's Einsicht offen; auch werden die Bedingungen nach aus- worts gegen Einsendung von 60 Pfg. in Briefmarken frei zuge- sandt.

Flörsheim, den 1. Januar 1918.

Der Jagdverpächter:
Landr. Bürgermeister,